



5 B. 30. 1. (15)

Der Präsident

PRO HELVETIA

9 n.

Hirschengraben 22

CH-8001 Zürich

☎ 051 34 84 54

Telex 56 969

An den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern
Herrn Bundesrat Dr. H. Hürlimann
Inselgasse

3003 B e r n

ZÜRICH, 4. Februar 1975

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ich hatte die letzte Woche versucht, Sie in der Angelegenheit "Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland" zu sprechen, was begreiflicherweise wegen Ihrer starken Beanspruchung im Ständerat nicht möglich war. Im Hinblick auf die Behandlung des Geschäftes im Bundesrat gestatte ich mir deshalb, nachstehend einige Ueberlegungen vorzubringen, die mir wesentlich scheinen.

- 1) Das Verlangen nach einer Gesamtkonzeption der Auslandwerbung und einer laufenden und geplanten Koordination der im Ausland tätigen Träger der schweizerischen Landeswerbung ist von den eidgenössischen Räten zu verschiedenen Malen sehr nachdrücklich verlangt worden. Der Beschluss über die Gewährung des Bundesbeitrages an die Schweizerische Handelszentrale ist deshalb entgegen dem Antrag des Bundesrates auf Ende 1975 befristet worden. Man wünschte spätestens auf diesen Zeitpunkt die Unterbreitung einer solchen Gesamtkonzeption.
- 2) Mit der Vorlage des Berichtes der Koordinationskommission vom Dezember 1974 kommt der Bundesrat diesem Auftrag nach. Der Bericht ist von allen Kommissionsmitgliedern gutgeheissen worden, auch von den Vertretern der beteiligten Departemente sind keine Einwände erhoben worden.

Im Abschnitt "5. Gesamtkonzeption" des Berichtes werden die Vorstellungen einer solchen Gesamtkonzeption der Landeswerbung und die Ueberlegungen, die zum Vorschlag einer Koordinationskommission geführt haben, zusammengefasst.

- 3) Mit der Schaffung einer Koordinationskommission wird an der bestehenden Vielfalt von Organisationen der Auslandwerbung nichts geändert. Ihr Aufgabenkreis, ihre Organisation und ihre Autonomie bleiben unangetastet. Die Koordinationskommission soll keine übergeordnete Institution, wohl aber ein aktionsfähiges Organ für eine sinnvolle Koordination sein. Ihre Kraft soll im Geist der überzeugten Zusammenarbeit liegen, der sich gerade auch im



Verlaufe der Beratungen der bestehenden Kommission erfreulich entwickelt hat.

4) Die Koordinationskommission soll zuständig und verantwortlich für die Planung und Koordination der allgemeinen und gesamthaften Landeswerbung sein, also jener Aktivitäten, die den Bereich mehrerer Organisationen der Landeswerbung berühren. Mit der Durchführung der Massnahmen jedoch sollen diese Organisationen betraut bleiben. Die Koordinationskommission soll über keinen eigenen Verwaltungsapparat verfügen.

5) Die Koordinationskommission wird keiner Institution der Landeswerbung vorschreiben können, welche Aktionen und Programme diese im Ausland durchführen soll. Pro Helvetia wird wie bisher frei sein in der Gestaltung ihrer eigenen Tätigkeitsprogramme. Ihre Organe sind allein zuständig in der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Aktion in einem ausländischen Staat wünschbar ist und realisiert werden soll.

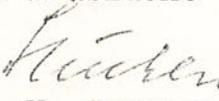
Die Autonomie von Pro Helvetia und die vor allem in kultureller Hinsicht gewünschte und gewollte Unabhängigkeit von staatlichen Direktiven wird durch die Schaffung der Koordinationskommission in keiner Weise berührt. Wäre dies der Fall, hätte ich dem vorliegenden Wortlaut des Berichtes nicht zustimmen können; denn die Organe unserer Stiftung legen auf diese Unabhängigkeit einen ganz besonderen Wert. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass dieses Verlangen nach Unabhängigkeit sich in erster Linie auf Massnahmen der Unterstützung und Förderung des kulturellen Schaffens, und weniger auf den Bereich der eigentlichen kulturellen Landeswerbung im Ausland bezieht. Diese beiden Probleme liegen nicht auf der selben Ebene. Anregungen und Wünsche nach einer stärkeren kulturellen Präsenz in einem bestimmten Lande seitens staatlicher Stelle sind sicher durchaus legitim und werden von Pro Helvetia nicht als eine unzulässige Einmischung betrachtet, sofern die Entscheidung bei den Organen der Stiftung bleibt.

6) Wenn beantragt wird, die Schaffung der Koordinationskommission auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmen, so geschieht dies m.E. aus rein rechtlichen Ueberlegungen, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass vorgeschlagen wird, der Kommission auf dem Budget-Wege Kredite einzuräumen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meine Ueberlegungen zur Kenntnis nehmen. Bei der Leitung der Arbeiten der vom Bundesrat eingesetzten Kommission war ich bestrebt, alles zu unterlassen, was den staatspolitischen Motiven, die der Stiftung Pro Helvetia zugrunde liegen, zuwiderliefe. Unter dem Gesichtswinkel von Pro Helvetia sehe ich keinen Grund, den Bericht nicht zu publizieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

PRO HELVETIA
Der Präsident


Dr. W. Spühler